

Das responsum des Pontifikalkollegiums de domo Ciceronis

Im Herbst 57 v. Chr.¹ verlaublichte das Kollegium der *pontifices* ein Gutachten (*responsum*) über die mögliche Restitution eines Stückes Baugrund (*pars areae*) auf dem Palatin an M. Tullius Cicero. Dieser Teil seines früheren Grundstücks war im Jahr zuvor, während sich Cicero im Exil befand, von P. Clodius Pulcher mit einem Porticus überbaut und zusammen mit einem Standbild der Göttin Libertas unter Mitwirkung desselben Clodius derselben Gottheit geweiht worden. Rechtsgrundlage der Weihung war ein *plebis scitum* vom 24. April 58 v. Chr., das Clodius als *tribunus plebis* in der Versammlung der *plebs* eingebracht hatte, die so genannte *lex Clodia de exilio Ciceronis*². Dieses Gesetz sprach nicht nur die *aqua et igni interdictio* gegen Cicero aus; es ordnete außerdem die Einziehung von dessen Vermögen an, sowie – wie Stroh vor Kurzem nachgewiesen hat³ – die Weihung (*dedicatio*) des *monumentum* auf dem Palatin, ohne Clodius namentlich (*nominatim*) dazu zu ermächtigen.

Ein Gesetz der Zenturiatskomitien vom 4. August 57 v. Chr., die sogenannte *lex de reditu Ciceronis*, ermöglichte die Rückkehr Ciceros aus dem Exil und die Rückgabe seines Vermögens. Die Abwicklung oblag dem Senat. Bei der Restitution des Grundstücks auf dem Palatin stieß man auf den Widerstand des Clodius, der auf die Wirksamkeit der Weihung hinwies: Die betroffene *pars areae* sei in göttliches Eigentum überführt worden und könne daher nicht *sine religione* – „ohne Verletzung des Heiligen“ an Cicero zurückgegeben werden. Über die Frage der *religio* wurde ein Gutachten der *pontifices* erforderlich, vor denen Clodius und Cicero nacheinander ihren Standpunkt darstellen konnten. In seiner Rede *De domo sua* bestreitet Cicero die Wirksamkeit der Weihung: schon die bewusste *lex Clodia* sei nicht rechtmäßig zustande gekommen; sie sei keinesfalls ausreichende Rechtsgrundlage, weil sie Clodius nicht namentlich ermächtigte; der Weiheakt sei außerdem fehlerhaft gewesen.

¹ Cic. *Att.* 4.1.2: *prid. Kal. Oct.* Zur Datierung s. N. Marinone, E. Malaspina, *Cronologia Ciceroniana*, Roma 2004², 112 f.

² Dazu Ph. Moreau, *La lex Clodia sur le bannissement de Cicéron*, in *Athenaeum* 65, 1987, 465-492; ders., in M. Crawford (ed.), *Roman Statutes*, II, London 1996, Nr. 56.

³ W. Stroh, *De Domo Sua: Legal Problem and Structure*, in J. Powell, J. Paterson (eds.), *Cicero the Advocate*, Oxford 2004, 323-330; s. aber auch schon W.J. Tatum, *The Lex Papiria de dedicationibus*, in *CIPh.* 88, 1993, 327.

"
"
"
"

I. Wortlaut des *responsum* nach Cic. Att. 4.2.3

Vom hierauf erteilten *responsum* der *pontifices* und von der anschließenden Entscheidung des Senats zu seinen Gunsten berichtet Cicero Atticus in einem Brief:

Cic. Att. 4.2.3 (Oktober 57 v. Chr.)⁴
Cum pontifices decreissent ita, si neque populi iussu neque plebis scitu is qui se dedicasse diceret nominatim ei rei praefectus esset neque populi iussu aut plebis scitu id facere iussus esset, videri posse sine religione eam partem areae mihi restitui, ...

Unbefangen übersetzt lautet der Passus:

„Nachdem die *pontifices* derart entschieden hatten, man sei der Ansicht, dass mir dieser Teil des Baugrundstücks ohne Beeinträchtigung des Heiligen zurückgegeben werden könne, wenn derjenige, der von sich behaupte, die Weihung vorgenommen zu haben, weder durch Befehl des Gesamtvolkes noch durch Beschluss der *plebs* namentlich dieser Angelegenheit vorangestellt worden war und nicht durch Befehl des Gesamtvolks oder durch Beschluss der *plebs* den Befehl erhalten hatte, dies zu tun ...“⁵.

Die Ausführlichkeit des Zitats in indirekter Rede, die Technizität von Wendungen wie *populi iussu ... iussus esse*, die offene Formulierung *is qui se dedicasse diceret* anstelle einer namentlichen Erwähnung des Clodius, das ebenso offene Abstellen auf einen Beschluss des Gesamtvolks (also der Zenturiatskomitien; ein solcher steht *in concreto* gar nicht im Raum) oder der *plebs* deuten darauf hin, dass sich das Zitat Ciceros eng am Wortlaut des *responsum* bewegt. Da Cicero Atticus gegenüber und nach der Entscheidung des Senats zu seinen Gunsten keinen Grund hat, das *responsum* abzuwandeln, dürfen wir sogar unterstellen, dass das Zitat mit dem Wortlaut des *responsum* übereinstimmt. Die offenen Formulierungen deuten zudem darauf hin, dass die *pontifices* auf ein vorhandenes Formular zurückgreifen und es allenfalls im Hinblick auf den konkreten Fall erweitern.

⁴ Zugrunde gelegt ist die Ausgabe von D.R.S. Bailey (ed.), *M. Tulli Ciceronis epistulae ad Atticum*, I, Stuttgart 1987 (Bibl. Teubneriana).

⁵ Vgl. auch die Übersetzung von D.R.S. Bailey (ed.), *Cicero's Letters to Atticus*, II, Cambridge (MA) 1965, 69-71 = ders. (ed.), *Cicero. Letters to Atticus*, I, Cambridge (MA) 1999 (Loeb CL), 293; ähnlich L.A. Constans (éd.), *Cicéron, Correspondance*, II, Paris 1963⁴ (Belles Lettres), 97, und schon G. H. Moser, H. Dörner (Hgg.), *Ausgewählte Schriften des M. Tullius Cicero*, I, Stuttgart 1854, 232.

Demnach machen die *pontifices* eine *restitutio sine religione* davon abhängig, dass Clodius

neque populi iussu neque plebis scitu nominatim ei rei praefectus esset
„weder durch Befehl des Gesamtvolkes noch durch Beschluss der *plebs*
namentlich dieser Angelegenheit vorangestellt worden war“
= Negativbedingung $\neg A$

und

neque populi iussu aut plebis scitu id facere iussus esset
„nicht durch Befehl des Gesamtvolks oder durch Beschluss der *plebs* den
Befehl erhalten hatte, dies zu tun“
= Negativbedingung $\neg B$

Nur wenn beide Negativbedingungen vorliegen, kann das Grundstück *sine religione* restituiert werden. $\neg A$ und $\neg B$ sind *kumulative Negativbedingungen*, die zur Unwirksamkeit der Weihung ($\neg W$) und damit zur Restitution (R) führen, formelhaft also⁶:

$$\neg A \wedge \neg B \leftrightarrow \neg W \leftrightarrow R$$

anders ausgedrückt: $\neg (A \vee B) \leftrightarrow \neg W \leftrightarrow R$

Fehlt *eine* Negativbedingung, liegt also *entweder* eine ins Positive gewendete Bedingung A *oder* eine solche B vor, verbietet sich eine Rückgabe an Cicero⁷. A und B sind *disjunktive* Bedingungen, die jeweils zur Wirksamkeit der Weihung (W) und zur Verweigerung der Restitution ($\neg R$) führen, also:

$$A \vee B \leftrightarrow W \leftrightarrow \neg R$$

Kommt der Senat, dem die Entscheidung über das Vorliegen der Bedingungen obliegt, zu dem Ergebnis, dass Clodius

populi iussu [aut] plebis scitu nominatim ei rei praefectus esset
„durch Befehl des Gesamtvolkes [oder] durch Beschluss
der *plebs* namentlich dieser Angelegenheit vorangestellt worden war“
= Bedingung A

⁶ \wedge steht für „und“ (Konjunktion), \vee für „oder“ (Disjunktion), \neg für die Verneinung, \leftrightarrow für die hinreichende und notwendige Bedingung.

⁷ Die Bedingungen sind nicht ausschließend: Lügen beide vor, wäre die Weihung deshalb nicht unwirksam.

oder

populi iussu aut plebis scitu id facere iussus esset
„durch Befehl des Gesamtvolks oder durch Beschluss
der *plebs* den Befehl erhalten hatte, dies zu tun“
= Bedingung B

so muss er die Restitution aus Rücksicht auf die Gottheit verweigern.

Diesem Verständnis lassen sich bereits an dieser Stelle andere mögliche Aussagen gegenüberstellen: Wären A und B *kumulative Positivbedingungen* für eine wirksame Weihung, so ließe sich dies durch die Zusammenfassung der Elemente in einem verneinten Tatbestand $\neg(A \wedge B)$, der zur Restitution führen würde, zum Ausdruck bringen: *nisi ... praefectus atque iussus esset*. Die Struktur des *responsum* ist eine andere.

Kasten sieht in den Negativbedingungen der Restitution zwei Elemente eines Tatbestands; $\neg B$ ist bei ihm *Folge* von $\neg A$:

„Wenn der, welcher behauptet, die Weihung vorgenommen zu haben, nicht durch einen Beschluß des Gesamtvolkes oder der *plebs* namentlich damit beauftragt worden ist und infolgedessen ohne Auftrag durch einen Beschluß des Gesamtvolkes oder der *plebs* dies getan hat, so scheint der in Frage kommende Teil des Grundstücks ohne religiöse Bedenken mir zurückgegeben werden zu können.“⁸

Neque populi iussu aut plebis scitu id facere iussus esset ist dabei recht frei wiedergegeben; der Übersetzung entspräche im Lateinischen: *neque populi iussu aut plebis scitu iussus id fecisset*⁹. Auf dieses Verständnis sollte erst zurückgegriffen werden, wenn sich keine Erklärung findet, die enger am Wortlaut und der logischen Struktur des *responsum* liegt.

Aber auch wenn Harries zwei *kumulative Negativbedingungen* für die Restitution konstruiert: „if the dedication had been made without naming of the dedicator and without the command of the people or plebs, then it would be invalid“¹⁰, entspricht dies nicht dem Text: Sie übergeht dabei nämlich die Worte *neque populi iussu*

⁸ H. Kasten (Hg.), *M. Tullius Cicero, Atticus-Briefe. Lat.-dt.*, München 1976², 211 (Hervorh. J. P.); übernommen von C. Bergemann, *Politik und Religion im spätrepublikanischen Rom*, Stuttgart 1992, 49.

⁹ Dies entspricht der Wiedergabe eines *responsum* von 154 v. Chr. durch Cicero in dom. 136 (dazu u. Abschn. 3), aber nicht dem Wortlaut des *responsum* in *Att.* 4.2.3.

¹⁰ J. Harries, *Cicero and the Jurists*, London 2006, 158 (Hervorh. J. P.; anders die Übersetzung S. 157); ähnlich A. Lintott, *Cicero as Evidence*, Oxford – New York 2008, 189: „if the man who claimed to have made the dedication had not been charged with that act by name nor ordered to do it by decree of the *populus* or *plebs* ...“; Stroh, o. Anm. 3, spricht (S. 324) von einem „decree in Cicero’s favour“, übersetzt das *responsum* jedoch nicht; S. 330 lässt er bei der Wiedergabe von *Att.* 4.2.3 die Worte *neque populi iussu aut plebis scitu id facere iussus esset* fort.

neque plebis scitu ... ei rei praefectus esset. Gerade die Doppelung von *populi iussu neque/aut plebis scitu* deutet daraufhin, dass auf zwei vollständige Tatbestände Bezug genommen wird¹¹.

Das Wort *nominatim* erscheint lediglich in Tatbestand A. Cicero kann beweisen, dass Clodius nicht „*nominatim ei rei praefectus esset*“ ($\neg A$): der Name Clodius findet sich offenbar nicht in der *lex Clodia*. Aber damit ist die Restitution noch nicht gesichert; denn es kann immer noch Tatbestand B erfüllt sein: „*id facere iussus esset*“. Damit erklärt sich die Reaktion des Clodius auf das *responsum*, von der Cicero Atticus im Folgenden berichtet:

Cic. Att. 4.2.3¹²

mihī facta statim est gratulatio (nemo enim dubita<ba?>t quin domus nobis esset adiudicata), cum subito ille [= Clodius] in contionem descendit ... nuntiat iam populo pontifices secundum se decrevisse, me autem vi conari in possessionem venire; hortatur ut se ... sequantur et suam Libertatem ut defendant ...

Angesichts des *responsum* habe „man“ Cicero sogleich beglückwünscht. Denn „niemand“ habe daran zweifeln können, dass „das Haus uns zugesprochen (*adiudicata*) war“. Weder schwebte über Ciceros Haus ein Prozess, der mit einer *adiudicatio* enden konnte, noch entschied das Gutachten der *pontifices* bereits unmittelbar über die Restitution. Die Ausdrucksweise Ciceros beschreibt ein Ergebnis der Begutachtung durch die *pontifices*, das eine Anordnung der Restitution durch den Senat mittelbar, aber zwingend zur Folge haben würde, also eine „*adiudicatio*“ in diesem freien Sinne bereits vorwegnahm. „Alle“ sahen die Sache freilich nicht so: Clodius selbst begab sich sofort in eine Versammlung seiner Anhänger und erklärte dort, die *pontifices* hätten in seinem Sinne und zuungunsten Ciceros entschieden; Cicero versuche, sich „gewaltsam“ (*vi*) des Grundstücks zu bemächtigen. Nach Stroh sah Clodius dabei eine Möglichkeit, „that, at least in terms of the spirit of the law, he could read off from it a reference to an authorization by name or at least to an individual appointment“¹³. „The spirit of the law“ muss aber nicht bemüht werden, wenn Clodius sich auf den

¹¹ Noch stärker verkürzt die Übersetzung von C.M. Wieland (1808; zitiert nach: Cicero, *Briefe. Nach der Übersetzung von C.M. Wieland neu herausgegeben*. Erster Band, München-Leipzig 1912, 357): „Wenn derjenige, der mein Haus einer Gottheit gewidmet zu haben vorgebe, weder durch einen Befehl des Volkes noch ein Plebiszium dazu beauftragt worden sei, so bedünke sie ...“

¹² Zur Textgestaltung s. Bailey, o. Anm. 4, S. 128.

¹³ Stroh, o. Anm. 3, 331; auch nach Tatum, o. Anm. 3, S. 326 f. beruft sich Clodius auf eine wirksame Ermächtigung durch die *lex Clodia*, s. unten Anm. 19.

Tatbestand B des *responsum* berufen konnte: „*id facere iussus esse*“. Daraus ergeben sich zwei Fragen: Worin besteht der Unterschied der Tatbestände A und B? Wie kam „man“ dazu, Cicero zum erfolgreichen Ausgang der Begutachtung zu beglückwünschen, während sich Clodius doch auf die Erfüllung von Tatbestand B berufen konnte?

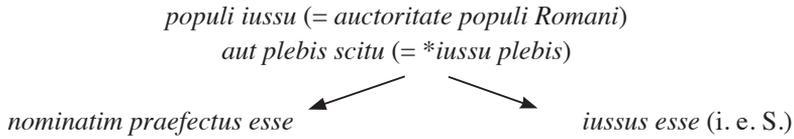
II. *Nominatim praefectus esse und iussus esse als unterschiedliche Tatbestände*

In beiden Tatbeständen wird ein Beschluss der Versammlung des Gesamtvolks/ der Zenturiatskomitien (*populi iussum*) oder des *concilium plebis* (*plebis scitum*) als Grundlage der Ermächtigung angesprochen. Die Ermächtigung heißt in Tatbestand A: *ei rei praefectus esse*, in Tatbestand B: *id facere iussus esse*. Ein Unterschied der Tatbestände muss daher in zwei unterschiedlichen Typen der Ermächtigung gesehen werden; denn wenn sich schon *praefectus esse* und *iussus esse* entsprächen, so wäre das spezielle *nominatim praefectus esse* vollständig in *iussus esse* enthalten.

Gleichzeitig ist *populi iussu* hier nicht mit *iussus esse* gleichzusetzen: *populi iussu* ist vielmehr beiden Typen – *praefectus esse* und *iussus esse* – zugänglich. *Populi iussu* bezeichnet hier demnach jeden Beschluss des Gesamtvolks, mit dem eine Ermächtigung ausgesprochen werden kann; *auctoritate populi Romani* erscheint in Gai. *inst.* 2.5 als Synonym. *Iussus esse* hingegen bezeichnet im *responsum* einen Typ der Ermächtigung. Im erstgenannten Sinne dürfte die *lex Papiria*, eine „*lex vetus tribunicia*“ (Cic. *dom.* 127), *iussu/iniussu* verwenden, wenn sie es verbietet „*aedis iniussu plebis consecrari*“ (Cic. *dom.* 127-128). **Iussu plebis consecrari* wäre in der Diktion unseres *responsum* gleichbedeutend mit *plebis scitu*¹⁴. Davon sind die Alternativen *plebis scitu nominatim praefectus esse* und *plebis scitu iussus esse* gleichermaßen umfasst¹⁵.

¹⁴ Entsprechend findet *iussu patrum* für *senatus consulto* Verwendung: W. Kunkel, R. Wittmann, *Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik*, II, München 1995, 321 Anm. 80; umgekehrt begegnet *scitum populi* auch für den Beschluss der Komitien (Liv. 45.25.7; Fest. 442 Lindsay), s. Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, III.1, München 1887³, 150 mit Anm. 2.

¹⁵ Die *pontifices* übergehen die *lex Papiria* in ihrem *responsum* nicht - so aber Stroh, o. Anm. 3, 331: „The *lex Papiria*, which the priests had very wisely left out of their decree (because of the missing *nominatim* clause)“ -, vielmehr schlägt sie sich in der Ergänzung der Tatbestände A und B jeweils um *plebis scitu* nieder; umgekehrt sieht Tatum, o. Anm. 3, 321 die *nominatim*-Klausel gerade in der *lex Papiria* enthalten: „clearly the terms of the *lex Papiria* required popular authorization that explicitly enabled an individual to perform a dedication“; S. 325: „it required express approval of the dedicator by the people“.



Setzt man *iussus esse* dabei in einen möglichst deutlichen Gegensatz zu *praefectus esse*, so ist *iubere* die verpflichtende Weisung¹⁶ (die notwendig eine Ermächtigung enthält), *praeficere* die ermöglichende Verleihung von Gewalt, eine Ermächtigung¹⁷ (die keine Weisung enthält). Nichts kann das beschließende Gremium hindern, jemandem Gewalt zu verleihen (*alicui rei praeficere*). Im Fall einer Weisung (*iubere* im engeren Sinne) wird man aber nach weiteren Voraussetzungen fragen müssen; die gewählten Beamten, die – wie Clodius in unserem Fall – mit der Formel „*velitis iubeatis, ut ... rogo*“ (Cic. *dom.* 44, 47, 80; *Pis.* 72) einen Antrag stellen¹⁸, sind berufen, den geäußerten Willen der Versammlung umzusetzen, ihn also als verbindliche Weisung aufzufassen; die Umsetzung von Beschlüssen des *concilium plebis* trifft die Volkstribunen. Dabei kann eine namentliche Nennung der zuständigen Beamten ebenso unterbleiben wie bei einem *senatus consultum* über die Amtsführung der Magistrate.

Das *praeficere* hingegen bezieht sich auf einen Adressaten, der nicht als Inhaber eines Amtes qualifiziert, sondern namentlich individualisiert ist. Die Vestalin Licinia C. filia etwa weihte im Jahr 123 v. Chr. einen Altar „*iniussu populi*“ (Cic. *dom.* 136). Eine amtsbezogene Weisung, ein *iubere* im beschriebenen engeren Sinne, wäre ihr gegenüber wohl nicht in Frage gekommen, wohl aber eine höchstpersönliche Ermächtigung.

Wenn Clodius in der Verhandlung vor den *pontifices* (und in der Wiedergabe durch Cicero) äußerte: „*Tuleram ut mihi liceret*“ – „Ich hatte den Antrag eingebracht, dass mir (die Weihung) erlaubt werde“ (Cic. *dom.* 106), so sprach er damit ausschließlich das ermächtigende Element (*liceret*) und ausschließlich seine eigene Person (*mihi*) an. Doch kann seine Ermächtigung deshalb nicht am Tatbestand des *nominatim praefectus esse* gemessen werden. Vielmehr handelt es sich bei *mihi liceret* lediglich um die für den Fall entscheidenden Aspekte; sie sind aber nur ein Ausschnitt aus der rechtlichen Gesamtwürdigung eines Antrags eines Volktribunen an das *concilium plebis*, ihm in Erfüllung seines Amtes mit einer bestimmten Aufgabe zu betrauen.

¹⁶ *ThLL* s.v. *iubeo* cap. pr. (vol. VII,1,1 col. 575 v. 78 f.): „*fere i. q. imperare, mandare, praecipere sim.*“

¹⁷ *ThLL* s.v. *praeficio* I,1 (vol. X, 2 col. 620 v. 27 f.): „*usu sollemni afficitur aliquis vel aliquid potestate quadam, quae ei tribuitur fere ab aliquo maiore, ut eius vice gubernet vel administret aliquid.*“

¹⁸ Zur Form der *rogatio* s. M. Crawford, in ders. (ed.), *Roman Statutes*, I, London 1996, 10 f.

Die Alternativen im Fall des Clodius bestehen also darin, dass er entweder als Volkstribun ermächtigt und verpflichtet oder ohne Rücksicht auf das Amt als namentlich Genannter bevollmächtigt wurde¹⁹. Letzteres hat Cicero widerlegt; Ersteres ist weiterhin der Standpunkt des Clodius.

III. Lesart Ciceros

Wie kommt man angesichts dessen dazu, Cicero zu seinem Sieg zu gratulieren? Mit einem bloßen Bekenntnis zur politischen Macht, die das Gutachten der *pontifices* und das fragliche *plebis scitum* schlicht übergeht, mit einer bloßen Anerkennung der *vis* also, die Clodius Cicero nachsagt, ist dies kaum zu erklären und wird es von Cicero nicht erklärt. Vielmehr muss eine Lesart des pontificalen *responsum* im Raum stehen, die Cicero begünstigt: *domus nobis esset adiudicata*. Eine solche Lesart antizipiert Cicero bereits in der Rede *De domo sua*. Denn dort zitiert er das Gutachten aus einem Präzedenzfall aus dem Jahr 154 v. Chr.; damals plante der Zensor C. Cassius Longinus die Weihung einer Concordia-Statue:

Cic. *dom.* 136²⁰

habetis in commentariis vestris C. Cassium censorem de signo Concordiae dedicando ad pontificum collegium rettulisse eique M. Aemilium pontificem maximum pro collegio respondisse, nisi eum populus Romanus nominatim praefecisset atque eius iussu faceret, non videri eam posse recte dedicari.

„Ihr habt in euren Aufzeichnungen [den Fall], dass der Zensor C. Cassius sich wegen der Weihung eines Standbilds der / an die Concordia an den Rat der *pontifices* wandte und ihm der oberste *pontifex* M. Aemilius in Vertretung des Rats das Gutachten erteilte, man sei nicht der Ansicht, dass es ordnungsgemäß geweiht werden könne, wenn ihn nicht das römische Volk namentlich eingesetzt habe und er es mit dessen Ermächtigung tun würde.“

¹⁹ Am Amt des Tribunen anknüpfend (allerdings ohne die Unterscheidung von Ermächtigungstatbeständen) schon Tatum, o. Anm. 3, 327: „approval that was no doubt thought by most to be implicit in the tribune’s law banishing Cicero (as well as in Clodius’ actual office)“; ähnlich schon Bergemann, o. Anm. 8, 76: „Als Tribun hielt er sich berechtigt, eine sakrale Strafe zu verhängen.“

²⁰ Text nach T. Maslowski (ed.), *M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 21: Orationes Cum senatui gratias egit ...*, Stuttgart 1981 (Bibl. Teubneriana).

An diesem früheren *responsum* scheinen sich die *pontifices* auch im Fall Ciceros tatsächlich orientiert zu haben. Isoliert man die einzelnen Elemente, ergibt sich nämlich folgende Parallelität²¹:

Cic. dom. 136	Cic. Att. 4.2.3
eum populus Romanus nominatim praefecisset	populi iussu ... nominatim ei rei praefectus esset
eius iussu faceret	populi iussu ... id facere iussus esset

Wir wollen also unterstellen,

- dass Cicero das *responsum* von 57 v. Chr. in Att. 4.2.3 verlässlich wiedergibt;
- dass sich die beiden *responsa* von 154 und 57 v. Chr. strukturell entsprechen;
- dass also auch für den Zensor Cassius 154 v. Chr. ein namentliches *praefectus esse* oder ein amtsbezogenes *iussus esse* für eine wirksame Weihung erforderlich war;
- dass im *responsum* von 57 v. Chr. lediglich *plebis scitu* jeweils als Alternative zum *populi iussu* ergänzt wurde.

Die Unterschiede in der Formulierung in dom. 136 gehen dann auf eine mutwillige Zitierweise Ciceros im Interesse seiner Sache zurück. In Tatbestand A lässt sich dabei kein Informationsverlust feststellen. Den Tatbestand B verkürzt Cicero jedoch zu *eius iussu faceret* (i.F.: b). Nochmals in die Form einer Übersicht gebracht:

<i>responsum</i> de domo Ciceronis 57 v. Chr.	<i>responsum</i> de signo Concordiae 154 v. Chr.	<i>responsum</i> de signo Concordiae nach Cic. dom. 136
A populi iussu [aut] plebis scitu nominatim praefectus esse	A [populus Romanus] [nominatim] [praefecisse]	A populus Romanus nominatim praefecisse
B populi iussu [aut] plebis scitu facere iussus esse	B [populus Romanus] [facere iussisse]	b eius iussu facere

Damit unterdrückt Cicero, dass es sich bei *nominatim praefecisse/praefectus esse* und *iussisse/iussus esse* um zwei verschiedene Ermächtigungstatbestände handelt. Vielmehr erweckt er den Eindruck, bei *eius iussu faceret* handele es sich um die Vornahme der Weihung in Ausfüllung der Ermächtigung, die zuvor *nominatim* erfolgt sein müsste. Gleichzeitig fällt auf, dass die logische Struktur

²¹ S. schon Stroh, o. Anm. 3, 328 f.

des *responsum* im Zitat Ciceros in *dom.* 136 gänzlich entstellt wird. Denn in die Form von A, B (bzw. b) und W gebracht lautet sein dortiges Zitat:

$$\begin{array}{l} \neg(A \wedge b) \leftrightarrow \neg W \\ \text{anders ausgedrückt:} \quad A \wedge b \leftrightarrow W \\ \text{anders ausgedrückt:} \quad \neg A \vee \neg b \leftrightarrow \neg W \end{array}$$

Aus A und B/b werden hier kumulative Positivbedingungen für eine wirk-
same Weihung und damit disjunktive Negativbedingungen für eine Restitution.
Sobald A als nicht gegeben bewiesen wäre, hätte Cicero bei einem solchen Gut-
achten Erfolg.

Diese Verdrehung gelingt Cicero durch die Verkürzung des Tatbestands B zu
b unter Voranstellung der Verneinung (*nisi*) vor beide Tatbestände bei gleichzei-
tiger Beibehaltung der verbindenden Konjunktion zwischen den Tatbeständen;
denn um die logische Struktur zu erhalten, müsste die Vorschaltung von *nisi*
mit einer Veränderung der Konjunktion *neque* zu *vel* einhergehen. Wenn unsere
Vermutung über den tatsächlichen Gleichlauf der beiden Gutachten zutrifft, so
lautete das Gutachten auch im Präzedenzfall in Wahrheit:

$$\begin{array}{l} \neg A \wedge \neg B \leftrightarrow \neg W \\ \text{anders ausgedrückt:} \quad \neg(A \vee B) \leftrightarrow \neg W \end{array}$$

Daraus macht Cicero:

$$\neg(A \wedge b) \leftrightarrow \neg W$$

Der Unterschied zwischen B und b sowie derjenige in der logischen Struktur
sind äußerlich nicht sofort und ohne Weiteres erkennbar. Damit ist ein Verständ-
nis des Präzedenzgutachtens in der Welt, das es Cicero erlaubt, das Gutachten in
seinem Fall zu seinen Gunsten zu lesen.

Einer sprachlich-juristischen Kritik hielte diese Lesart nicht stand. Der Wort-
laut des *responsum* geht nicht zugunsten Ciceros; er weicht von der Linie der
früheren Entscheidungen nicht ab. Das kommt Cicero nur insofern entgegen, als
dass er das logische und begriffliche Verwirrspiel, das ihm mit dem *responsum*
von 154 v. Chr. gelungen ist, ungestört von Klarstellungen der *pontifices* fort-
setzen kann. Im Senat wird die Lesart Ciceros – aufgrund von dessen Autorität
und der dortigen Machtverhältnisse, sehenden Auges oder gutgläubig²² – einer
Entscheidung zugunsten Ciceros zugrundelegt.

Johannes Platschek
(Universität Wien)
johannes.platschek@univie.ac.at

²² Immerhin übernimmt sie noch Kasten, o. Anm. 8/9, in seine Übersetzung von *Att.* 4.2.3.